

AGB der AML Elektrotechnik GmbH („AML“)

1. Geltung

1.1. Diese AGB gelten zwischen AML und natürlichen und juristischen Personen (kurz Werkbesteller) für das gegenständliche Rechtsgeschäft sowie auch für alle zukünftigen Rechtsgeschäfte und Rechtsverhältnisse, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.

1.2. Die AGB gelten sowohl für Werkbesteller, die Unternehmer sind, als auch solche die Konsumenten im Sinne des KSchG sind. Im Fall von Rechtsgeschäften mit Konsumenten, gelten die AGB soweit sie nicht zwingendem Recht widersprechen.

1.3. Es gilt jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung der AGB, die online unter www.aml.at abrufbar ist und dem Werkbesteller auch übermittelt wurde.

1.4. AML kontrahiert ausschließlich unter Zugrundelegung dieser AGB.

1.5. Geschäftsbedingungen des Werkbestellers werden nicht anerkannt. Diesen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

1.6. Geschäftsbedingungen des Werkbestellers oder Änderungen bzw. Ergänzungen dieser AGB erlangen nur Geltung, wenn diese im Einzelfall ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. Das gilt auch für ein Abweichen vom Schriftformgebot. Es bestehen keine Nebenabreden.

1.7. Werden ausnahmsweise Geschäftsbedingungen des Werkbestellers schriftlich vereinbart, gelten diese nur, soweit sie den AGB nicht widersprechen. Einander nicht widersprechende Bestimmungen bleiben nebeneinander aufrecht.

2. Angebot/Vertragsabschluss

2.1. Unsere Angebote haben eine Bindungsdauer von zwei Wochen. Die Angebote sind bis zum Ablauf der Bindungsdauer verbindlich und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten, insbesondere des Honorars.

2.2. Im Falle einer Änderung der ursprünglichen Leistungen durch den Werkbesteller behält der Werkunternehmer sich die Stellung eines Nachtragsangebotes vor.

2.3. Kostenvorschläge werden ohne Gewähr erstellt und sind unentgeltlich.

2.4. Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn AML nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung oder eine Lieferung abgesendet hat.

2.5. Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus Vertrag, Auftragsbestätigung, Angebot und AGB.

2.6. Alle Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und werden erst nach schriftlicher Bestätigung durch AML Vertragsinhalt.

3. Entgelt

3.1. Entgeltangaben sind grundsätzlich nicht als Pauschale zu verstehen. Das vereinbarte Entgelt erhöht sich in den folgenden Fällen:

3.1.1. Bei Zusatzaufträgen sind wir berechtigt, für die Leistungsänderungen ein entsprechend höheres Entgelt zu verlangen.

3.1.2. Dies gilt auch für Leistungen, die nicht explizit im Auftrag genannt sind (Auftragsänderungen).

3.1.3. Bei Verzögerung der Leistungserbringung aus Gründen, die in der Sphäre des Werkbestellers gelegen sind, insbesondere wenn der Zugang zum Ort der Werkerrichtung nicht ermöglicht wird oder der Werkbesteller allfälliges für die Werkerrichtung nötiges Material vereinbarungswidrig nicht bereithält.

3.2. Alle Entgelte verstehen sich netto und werden stets anhand der vom Werkbesteller bereitgestellten Unterlagen kalkuliert.

3.3. Für vom Werkbesteller angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt.

3.4. Soweit nicht anderweitige Vereinbarungen im Werkvertrag enthalten sind, sind Verpackungs-, Transport-, Verladungs- und Versandkosten sowie Zoll und Versicherung vom Werkbesteller zu tragen. Sollte AML für derartige Kosten leistungspflichtig geworden sein, hat der Werkbesteller diese Kosten rückzuerstatten.

3.5. AML ist berechtigt, die vertraglich vereinbarten Entgelte anzupassen, wenn Erhöhungen im Ausmaß von zumindest 5% hinsichtlich zur Leistungserbringung notwendiger Kostenfaktoren wie Materialkosten aufgrund von Änderungen der nationalen bzw. Weltmarktpreise für Rohstoffe, Änderungen relevanter Wechselkurse, etc. seit Vertragsabschluss eingetreten sind. Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen Herstellungskosten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ändern gegenüber jenen im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung.

4. Zahlung

4.1. Die Zahlungen sind entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten.

4.2. Mangels abweichender Vereinbarung im Werkvertrag wird ein Drittel des Entgeltes bei Vertragsabschluss, ein Drittel bei Leistungsbeginn und der Rest nach Leistungsfertigstellung fällig.

4.3. Es gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen. Eine Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn AML innerhalb der Frist darüber verfügen kann.

4.4. Wird die Anzahlung nicht fristgerecht geleistet, ist AML berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder an diesem festzuhalten und in beiden Fällen Schadenersatz zu verlangen.

4.5. Bei verschuldetem Zahlungsverzug fallen Verzugszinsen in Höhe von 9,2% Punkte über dem Basiszinssatz an. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

4.6. Kommt der Werkbesteller im Rahmen dieser oder anderer mit AML bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, ist AML berechtigt, die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung durch den Werkbesteller einzustellen.

4.7. Eine Aufrechnungsbefugnis steht dem Werkbesteller nur hinsichtlich gerichtlich festgestellter oder von AML anerkannter Ansprüche zu. Darüber hinaus sind Anrechnungen ausgeschlossen.

4.8. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen gewährte Vergütungen (Rabatte, Abschläge u.a.) und werden der Rechnung zugerechnet.

4.9. Der Werkbesteller verpflichtet sich im Falle von Zahlungsverzug, die zur Einbringmachung notwendigen und zweckentsprechenden Kosten (Mahnkosten, Inkassospesen, Rechtsanwaltskosten etc.) an AML zu ersetzen.

5. Leistungsausführung

5.1. AML ist nicht verpflichtet, nachträgliche Änderungs- und Erweiterungswünsche des Werkbestellers zu berücksichtigen. Sollten nachträgliche Änderungs- und Erweiterungswünsche berücksichtigt werden, steht hierfür ein zusätzliches angemessenes Entgelt zu.

5.2. Zumutbare sachlich gerechtfertigte geringfügige Änderungen der Leistungsausführung gelten als vorweg genehmigt.

5.3. Kommt es nach der Auftragserteilung aus welchen Gründen auch immer zu einer Abänderung oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum.

5.4. Wünscht der Werkbesteller nach Vertragsabschluss eine Leistungsausführung innerhalb eines kürzeren Zeitraums, stellt dies eine Vertragsänderung dar. Hierdurch können Überstunden notwendig werden und durch die Beschleunigung der Materialbeschaffung Mehrkosten auflaufen. Das vereinbarte Entgelt erhöht sich daher angemessen.

5.5. Sachlich gerechtfertigte Teillieferungen und -leistungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.

5.6. AML kann sich zur Vertragserfüllung geeigneter Subunternehmer bedienen.

6. Leistungsfristen und Termine

6.1. Liefer- und Fertigstellungstermine sind nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

6.2. Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten eingeholt, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen geleistet und die wesentlichen technischen Punkte geklärt sind. Die Einhaltung der Frist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Werkbesteller voraus.

6.3. Fristen und Termine verschieben sich im angemessenen Ausmaß bei höherer Gewalt, Streik, nicht vorhersehbare und von AML nicht verschuldete Verzögerung durch Zulieferer oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht im Einflussbereich von AML liegen.

6.4. Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch den Werkbesteller zuzurechnende Umstände verzögert oder unterbrochen, so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben.

6.5. Wird die Vertragserfüllung durch nicht von AML zu vertretenden Gründen unmöglich, ist AML von seinen vertraglichen Pflichten frei.

7. Gefahrtragung

Nutzen und Gefahr gehen auf den Werkbesteller über, sobald AML das Werk, das Material oder das Werk zur Abholung im Werk oder Lager bereithält, dieses selbst anliefert oder an einen Transporteur übergibt.

8. Annahmeverzug

8.1. Gerät der Werkbesteller für mehr als 4 Wochen in Annahmeverzug, kann AML das Entgelt für erbrachte Leistungen fällig stellen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

8.2. Die Geltendmachung eines höheren Schadens ist zulässig.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1. Die gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von AML.

9.2. Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn diese rechtzeitig vorher unter Angabe des Namens und der Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und AML der Veräußerung zustimmt.

9.3. Im Fall der Zustimmung von AML gilt die Entgeltforderung des Werkbestellers bereits jetzt als an AML abgetreten.

9.4. Gerät der Werkbesteller in Zahlungsverzug, ist AML bei angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

9.5. Der Werkbesteller hat AML von der Eröffnung der Insolvenz über sein Vermögen oder der Pfändung der Vorbehaltsware unverzüglich zu verständigen.

9.6. Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen von AML darf der Leistungs-/Kaufgegenstand weder verpfändet, sicherungsübereignet oder sonst wie mit Rechten Dritter belastet werden. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Werkbesteller verpflichtet, auf das Eigentumsrecht von AML hinzuweisen und uns unverzüglich zu verständigen.

10. Geistiges Eigentum

10.1. Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen, die von AML beigestellt oder durch deren Beitrag entstanden sind, bleiben geistiges Eigentum von AML.

10.2. Die Verwendung solcher Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zur-Verfügung-Stellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch AML.

10.3. Der Werkbesteller verpflichtet sich weiters zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens, insbesondere von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, Dritten gegenüber.

11. Gewährleistung

11.1. Gewährleistungsansprüche bestehen nur hinsichtlich von AML ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften des Werks.

11.2. Die Gewährleistungsfrist für unsere Leistungen beträgt 12 Monate ab Übergabe.

11.3. Der Zeitpunkt der Übergabe ist mangels abweichender Vereinbarung der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens wenn der Werkbesteller die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat.

11.4. Ist eine gemeinsame Übergabe vorgesehen und bleibt der Werkbesteller dem ihm mitgeteilten Übergabetermin fern, gilt die Übernahme als an diesem Tag erfolgt.

11.5. Behebungen eines vom Werkbesteller behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis dieses vermeintlichen Mangels dar.

11.6. Zur Mängelbehebung sind AML zumindest zwei Versuche einzuräumen.

11.7. Ansprüche auf Wandlung oder Preisminderung sind ausgeschlossen. Ansprüche auf Verbesserung oder Nachtrag des Fehlenden werden von AML in angemessener Frist erfüllt. Der Werkbesteller hat keinen Anspruch auf Verspätungsschaden.

11.8. Sind die Mängelbehauptungen des Werkbestellers unberechtigt, ist dieser zum Ersatz von AML entstandenen Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit verpflichtet.

11.9. Der Werkbesteller hat zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.

11.10. Mängel, die der Werkbesteller bei ordnungsgemäßem Geschäftsgang nach Ablieferung durch Untersuchung festgestellt hat oder feststellen hätte müssen sind unverzüglich, spätestens 14 Tage nach Übergabe an AML schriftlich durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

11.11. Wird eine Mängelrüge nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware als genehmigt und scheiden Gewährleistungsansprüche aus.

11.12. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die technischen Anlagen des Werkbestellers wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen u.ä. nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand oder mit den gelieferten Gegenständen nicht kompatibel sind, soweit dieser Umstand kausal für den Mangel ist.

11.13. Keinen Mangel begründet der Umstand, dass das Werk zum vereinbarten Gebrauch nicht voll geeignet ist, wenn dies

ausschließlich auf abweichende tatsächliche Gegebenheiten von den AML im Zeitpunkt der Leistungserbringung vorgelegenen Informationen basiert.

12. Haftung

12.1. Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug etc. haftet AML bei Vermögensschäden nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit aufgrund der technischen Besonderheiten.

12.2. Die Haftung ist beschränkt mit dem Haftungshöchstbetrag einer allenfalls durch AML abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.

12.3. Diese Beschränkung gilt auch hinsichtlich des Schadens an einer Sache, die AML zur Bearbeitung übernommen hat.

12.4. Schadenersatzansprüche des Werkbestellers sind bei sonstigem Verfall binnen 6 Monaten gerichtlich geltend zu machen.

12.5. Der Haftungsausschluss umfasst auch Ansprüche gegen Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von AML aufgrund Schädigungen, die diese dem Werkbesteller zufügen.

12.6. Eine Haftung von AML ist ausgeschlossen für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Werkbesteller oder nicht von AML autorisierte Dritte, oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen, sofern AML nicht vertraglich die Pflicht zur Wartung übernommen hat.

12.7. Wenn und soweit der Werkbesteller für Schäden, für die AML haftet, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossen Schadenversicherung (z.B. Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung und andere) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Werkbesteller zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung.

13. Salvatorische Klausel

17.1. Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt.

17.2. Für den Fall der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen verpflichten sich die Vertragsparteien, eine Regelung zu treffen, die der unwirksamen Bestimmung ihrem wirtschaftlichen Gehalt nach am nächsten kommt.

14. Allgemeines

14.1. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.

14.2. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen AML und dem Werkbesteller ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz von AML örtlich zuständige Gericht.